

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 10

Thema: Familiengerichtliche Auseinandersetzungen um Pflegekinder

Leitung: Dipl. Psych. Dr. Heinz Kindler, München

Arbeitskreisergebnisse

Die Arbeitsgruppe, mehrheitlich bestehend aus Angehörigen psychosozialer Berufe, sowie mehreren namhaften Vertreterinnen und Vertretern der Rechtskunde aus Lehre, Rechtsprechung und anwaltlicher Praxis hat erneut, wie bereits mehrere Familiengerichtstage zuvor, festgestellt, dass langjährige, auf Dauer hin angelegte Pflegeverhältnisse einer besseren rechtlichen Absicherung bedürfen.

Die Arbeitsgruppe hat mehrere Kriterien diskutiert, denen eine solche rechtliche Neuregelung genügen sollte. Konsensfähig war hierbei, dass die Regelung zu einer besseren Verzahnung zwischen Familienrecht und Jugendhilferecht (§§ 33, 37 SGB VIII) beitragen sollte und möglichst wenig konfliktverschärfend im Verhältnis zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern wirken sollte. Nicht konsensfähig war die Forderung, dass die Neuregelung einer schlechten Praxis unzureichender Förderung der Erziehungsfähigkeit in der Herkunftsfamilie nicht Vorschub leisten sollte.

Die Arbeitsgruppe hat eine Regelung diskutiert, der zufolge bei einem seit längerer Zeit bestehenden Aufenthalt in der Pflegefamilie, einer voraussichtlichen Dauerhaftigkeit der Pflegestellenunterbringung und einer Kindeswohlgefährdung im Fall einer Rückführung freiwillig begründbar oder durch Anordnung des Gerichts von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeeltern die Personensorge auf die Pflegeeltern übertragen werden sollte. Die Befugnis zur Einwilligung in die Adoption sollte hiervon nicht erfasst werden. Die Übertragung sollte erschwert widerrufbar sein, d.h. § 1696 BGB sollte keine Anwendung finden. Bei einer Kindeswohlgefährdung in der Pflegefamilie sollte eine Widerrufung jedoch möglich sein.

Gefordert und in der Arbeitsgruppe diskutiert wurden weiterhin Ausweitungen der Beteiligungs- und Beschwerderechte von Pflegeeltern. Im weitgehenden Konsens wurde vorgeschlagen in § 50c FG Satz 1 den Halbsatz „es sei denn, dass hiervon eine Aufklärung nicht erwartet werden kann“ zu streichen und daher festzulegen, dass bei längerer Zeit in Familienpflege lebenden Kindern die Pflegeperson bei der Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten immer anzuhören ist.

Weiterhin wurde vorgeschlagen in das FG die Vorschrift aufzunehmen „Pflegeeltern sind Beteiligte in das Pflegekind berührenden Angelegenheiten und beschwerdeberechtigt“.

Als Alternativvorschlag wurde formuliert:

„Pflegeeltern (vgl. § 50c S. 1 FG) sind auf Antrag an Verfahren, die Angelegenheiten eines Kindes betreffen, zu beteiligen, wenn ihre Rechte als Pflegeeltern vom Ausgang des Verfahrens betroffen sein können. Das Gericht hat sie von der Einleitung eines solchen Verfahrens unverzüglich zu benachrichtigen und auf dabei auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.“

Anträge nach § 1632 Abs. 4 BGB können, wenn ein solches (anderes) Verfahren anhängig ist und die Pflegeeltern von ihm Kenntnis haben, nur in diesem Verfahren

gestellt werden. Ist ein Verfahren nach § 1632 Abs. 4 bereits anhängig, ist es mit dem Verfahren nach Abs. 1 zu verbinden.“

Beide Vorschläge fanden teilweise Zustimmung, die Mehrheit der Arbeitsgruppe enthielt sich aber eines eindeutigen Votums.

Schließlich wurde im Hinblick auf Beteiligungs- und Beschwerderechte von Pflegeeltern der Vorschlag formuliert: „Pflegeeltern werden mit gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Verfahrens nicht belastet“. Dieser Vorschlag wurde in der Arbeitsgruppe mehrheitlich abgelehnt.

Die Arbeitsgruppe hat weiterhin Fragen der Praxisentwicklung und Qualitätssicherung diskutiert.

Weitgehend einvernehmlich wurde dabei gefordert, in der Bundesrepublik belegbar wirksame Maßnahmen zur Förderung der Erziehungsfähigkeit von Herkunftseltern zu entwickeln, die dann innerhalb eines vertretbaren Zeitraums nach der Fremdunterbringung eines Kindes angeboten werden könnten. Weiterhin sei auf eine praxisfreundliche Aufbereitung und tatsächliche Nutzung solcher Informationen in der Jugendhilfepraxis zu dringen.

Weiterhin wurde weitgehend einvernehmlich gefordert, teilweise bestehenden Qualitätsmängeln in Sachverständigengutachten und Stellungnahmen der Jugendämter entgegen zu wirken und auf die Verwendung empirisch begründeter Kriterien und Verfahren bei der Erarbeitung von Empfehlungen an die Gerichte zu dringen.

Kontrovers diskutiert wurden mögliche negative Begleiterscheinungen des verbreiteten Einsatzes zeitlich befristeter Bereitschaftspflegestellen. Mehrheitlich wurde von der Arbeitsgruppe die Empfehlung befürwortet: „Bei der Unterbringung von Kindern in einer Pflegefamilie ist die Bereitschaftspflege zu vermeiden, wenn das Alter oder der Entwicklungsstand des Kindes einen weiteren Kontaktabbruch nach Ablauf der Frist in der Bereitschaftspflege nicht zulässt (z.B. angesichts einer langen Verfahrensdauer).“

Als weitere Punkte hat die Arbeitsgruppe die Beschleunigung von Richtungsentscheidungen über Rückführung vs. dauerhaftem Verbleib in der Pflegefamilie, die Qualifizierung von Unterbringungsentscheidungen, die Einführung zeitlicher Vorgaben in § 42 SGB VIII, eine verbesserte Werbung und fachliche, sowie finanzielle Unterstützung von Pflegeeltern, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Beziehung zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern in geeigneten Fällen diskutiert. Ein Votum wurde hierzu jeweils nicht gefasst.